

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 3289

W-VG2 - Wiener Veranstaltungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(§ 6 Abs. 2 Z 2)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at